

An  
das Präsidium des Nationalrates,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer

BKA - V (Verfassungsdienst)  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at)

**Dr. Claudia Gabauer, LL.M.**  
Sachbearbeiterin

[CLAUDIA.GABAUER@BKA.GV.AT](mailto:CLAUDIA.GABAUER@BKA.GV.AT)  
+43 1 53 115-203911  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl an  
[verfassungsdienst@bka.gv.at](mailto:verfassungsdienst@bka.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.638.739

**Aufhebung des § 47 Abs. 1 fünfter Satz des  
Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977;  
Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. März 2023, G 295/2022  
ua.;**  
**Ausfertigung von Erledigungen in Form von elektronischen Dokumenten;  
Rundschreiben**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. März 2023, G 295/2022-10 ua., § 47 Abs. 1 fünfter Satz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2017 – SVÄG 2017, BGBl. I Nr. 38/2017, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde unter BGBl. I Nr. 20/2023 kundgemacht und tritt mit Ablauf des 31. März 2024 in Kraft.

2. § 47 Abs. 1 AIVG hat folgenden Wortlaut (der aufgehobene Satz ist unterstrichen):

„(1) Wird der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe anerkannt, so ist der bezugsberechtigten Person eine Mitteilung auszustellen, aus der insbesondere Beginn, Ende und Höhe des Leistungsanspruches hervorgehen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, dass die bezugsberechtigte Person, wenn sie mit der zuerkannten Leistung nicht einverstanden ist, das Recht hat, binnen drei Monaten nach Zustellung der Mitteilung einen Bescheid über den Leistungsanspruch zu verlangen. Wird der Anspruch nicht anerkannt oder binnen drei Monaten nach Zustellung der Mitteilung ein Bescheid verlangt, so ist darüber ein Bescheid zu erlassen. Wird binnen drei Monaten nach Zustellung der Mitteilung kein Bescheid über den Leistungsanspruch verlangt, so liegt eine entschiedene Sache vor, die keinem weiteren Rechtszug unterliegt. Ausfertigungen, die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung erstellt wurden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.“

3. § 18 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 5/2008, hat folgenden Wortlaut:

„(4) Jede schriftliche Ausfertigung hat die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Ausfertigungen in Form von elektronischen Dokumenten müssen mit einer Amtssignatur (§ 19 E-GovG) versehen sein; Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von mit einer Amtssignatur versehenen elektronischen Dokumenten oder von Kopien solcher Ausdrücke brauchen keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Sonstige Ausfertigungen haben die Unterschrift des Genehmigenden zu enthalten; an die Stelle dieser Unterschrift kann die Beglaubigung der Kanzlei treten, dass die Ausfertigung mit der Erledigung übereinstimmt und die Erledigung gemäß Abs. 3 genehmigt worden ist. Das Nähere über die Beglaubigung wird durch Verordnung geregelt.“

4. Gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG können Regelungen, die von den (nicht bloß subsidiären) Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze abweichen, in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Der Verfassungsgerichtshof hob § 47 Abs. 1 fünfter Satz AVVG mit näherer Begründung als verfassungswidrig auf; die Abweichung von § 18 Abs. 4 AVG sei zur Regelung des Gegenstandes nicht erforderlich.

Aus demselben Grund hob der Verfassungsgerichtshof eine Wortfolge in § 20 Abs. 4 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 72/2013, – der eine dem § 47 Abs. 1 fünfter Satz AVVG entsprechende Anordnung enthält – als verfassungswidrig auf (VfGH 9.3.2023, G 38/2023; siehe die Kundmachung BGBl. I Nr. 21/2023).

5. In beiden Fällen war die Abweichung der aufgehobenen Regelungen von § 18 Abs. 4 AVG dem Umstand geschuldet, dass die materienspezifischen Regelungen die durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 10/2004 und BGBl. I Nr. 5/2008 bewirkten Änderungen des § 18 Abs. 4 AVG nicht berücksichtigt haben. (Gemäß § 18 Abs. 4 AVG in der bis zum Ablauf des 29. Februar 2004 geltenden Fassung [die der Sache nach über den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens hinaus anzuwenden war] bedurften schriftliche Erledigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt worden sind, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung, wie dies in § 47 Abs. 1 fünfter Satz AVVG und § 20 Abs. 4 AuslBG vorgesehen ist.)

6. Die Bundesministerien werden ersucht, die von ihnen zu vollziehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf vergleichbare Regelungen zu überprüfen und das Erkenntnis bei ihren legislativen Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.

Wien, am 21. September 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt